

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Oliver Kloth,
Albrecht-Dürer-Straße 14b, 79331 Teningen, Az: 47/11/KL/ve

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen Feststellung einer Ausnahme von der Studiengebührenpflicht
hier: Prozesskostenhilfe

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Rieger, den Richter am
Verwaltungsgerichtshof Morlock und den Richter am Verwaltungsgerichtshof
Dr. Haller

am 06. Oktober 2011

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 28. Juli 2011 - 1 K 280/11 - geändert. Der Klägerin wird Prozesskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Oliver Kloth, Albrecht-Dürer-Straße 14b, 79331 Teningen, beigeordnet.

Gründe

Die Beschwerde der Klägerin gegen den die Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 28.07.2011 ist zulässig und begründet. Der Klägerin ist für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu gewähren. Erforderlich ist allerdings, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt nach Maßgabe des § 121 Abs. 2 ZPO die Beordnung eines Rechtsanwalts.

Materiell ist es zur Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht erforderlich, dass der Prozesserfolg (annähernd) gewiss ist. Vielmehr besteht eine hinreichende Erfolgsaussicht schon dann, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich erscheint wie ein Unterliegen, der Prozessausgang also offen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7.4.2000 - 1 BvR 81/00 - NJW 2000, 1938; vom 13.7.2005 - 1 BvR 1041/05 - NVwZ 2005, 1418 und vom 14.6.2006 - 2 BvR 626/06 - InfAuslR 2006, 377). Nicht zulässig ist es insbesondere, wenn schwierige Rechtsfragen, die in vertretbarer Weise auch anders beantwortet werden könnten, in Vorwegnahme des Hauptsacheverfahrens abschließend im Verfahren der Prozesskostenhilfe erörtert werden und damit der Zugang zu den Gerichten versagt bzw. wesentlich erschwert wird. Dies gilt vor allem dann, wenn die Rechtsfrage weder in der Rechtsprechung des zuständigen Obergerichts noch in der des Bundesverwaltungsgerichts geklärt ist (vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 166 RdNr. 8).

Ausgehend hiervon hat das Verwaltungsgericht die Anforderungen hinsichtlich der Erfolgsaussichten „überspannt“. Die Frage, ob die Klägerin von der Pflicht zur Zahlung der Studiengebühren für ihr viertes Fachsemester (Sommersemester 2011) im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ ausgenommen ist, stellt eine nicht ohne weiteres zu beantwortende Rechtsfrage dar, die in vertretbarer Weise sowohl bejaht als auch verneint werden kann. Es fehlt zudem auch an einer Entscheidung des zuständigen Obergerichts zu dieser Frage. Im Einzelnen:

Gemäß § 3 Satz 1 LHGebG erheben die staatlichen Hochschulen für ihr Lehrangebot in einem grundständigen Studiengang Studiengebühren, die gemäß § 5 Abs. 1 LHGebG 500,-- EUR für jedes Semester betragen. Von der Gebührenpflicht sind kraft gesetzlicher Regelung in § 3 Satz 2 Nr. 2 LHGebG praktische Studiensemester nach § 29 Abs. 4 Satz 2 LHG ausgenommen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen diejenigen Semester von der Gebührenpflicht ausgenommen sein, die die Studierenden vollständig oder weitgehend in der Praxis verbringen. Der Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass die Ausbildungsressourcen der Hochschulen während dieser Zeit typischerweise entweder gar nicht oder nur in einem geringen Maße in Anspruch genommen werden. Denn die überwiegende Ausbildungsleistung wird in diesen Fällen von dritter Seite erbracht (vgl. dazu Lt.Drucks. 13, 4858, S. 19 und 20).

Die Frage, ob das hier zu beurteilende vierte Fachsemester der Klägerin als praktisches Studiensemester i.S.v. § 3 Satz 2 Nr. 2 LHGebG zu qualifizieren ist, ist auf der Grundlage der dargestellten Maßstäbe nicht ohne weiteres zu beantworten. Die Entscheidung hierüber muss deshalb dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Gemäß der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vom 03.11.2009 (SPO) ist im Studienbereich „Handeln am Lernort Praxis“ im vierten Fachsemester ein mehrwöchiges Praktikum vorgesehen. Gemäß Modultabelle in Anlage 3 der SPO wird das Modul 4/15 des vierten Fachsemesters (Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis) mit sieben Semesterwochenstunden in Gestalt von Seminaren an der Hochschule absolviert. Diese sieben Semesterwochenstunden waren nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts auf drei Wochenblöcke im April, Juni und Juli 2011 kon-

zentriert. Im vierten Fachsemester ist daneben das Modul 4/16 vorgesehen, das durch das Fachpraktikum selbst gebildet wird; dies hat die Klägerin für die Dauer von zwölf Wochen im Waldorfkindergarten Emmendingen absolviert.

Bei dieser Sachlage handelt es sich hier um einen „Grenzfall“, zumal weder dem Wortlaut von § 3 Satz 2 Nr. 2 LHGebG noch der entsprechenden Gesetzesbegründung Abgrenzungskriterien für die Frage zu entnehmen sind, wann ein gebührenfreies praktisches Semester bzw. ein gebührenpflichtiges „normales“ Semester anzunehmen ist. Nach dem Wortlaut von § 3 Satz 2 LHGebG ist jedenfalls eine Einstufung des vierten Fachsemesters im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ als praktisches Studiensemester ohne weiteres möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin nach der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vom 03.11.2009 in der weit überwiegenden Zeit ein Praktikum ableistet und die Zeiten, in denen die Vor- und Nachbereitung des Praktikums an der Pädagogischen Hochschule erfolgt, einen deutlich geringeren Umfang aufweisen. Folglich wird im hier zu beurteilenden Fall die überwiegende Ausbildungsleistung gerade nicht von der Hochschule, sondern von dritter Seite erbracht. Danach kann jedenfalls - auf der Grundlage des bisher bekannten Sachverhalts - davon ausgegangen werden, dass der Aufwand der Hochschule für die Betreuung der Studierenden und damit der Kostenaufwand der Hochschule deutlich hinter dem Aufwand eines „normalen“ Studiensemesters zurück bleibt. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass im Hinblick auf die Vorgaben in der Praktikumsordnung Bachelor-Studiengang „Frühe Bildung“ der Pädagogischen Hochschule auch im vierten Fachsemester eine fachliche Begleitung des Praktikums gewährleistet ist und dementsprechend auch ein gewisser Kostenaufwand entsteht. Vor diesem Hintergrund ist erst im Hauptsacheverfahren eine abschließende Bewertung vorzunehmen, ob der Aufwand der Hochschule für die fachliche Begleitung im vierten Fachsemester - auch in Gegenüberstellung mit einem „normalen“ Fachsemester - die Erhebung der Studiengebühr nach § 3 Satz 1 LHGebG rechtfertigt.

Soweit das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 28.07.2011 im Kern darauf abstellt, die Klägerin habe die Ressourcen der Hochschule nicht nur in einem „zu vernachlässigenden Ausmaß“ in Anspruch genommen und damit die Gebührenpflicht der Klägerin begründet, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. In der Gesetzesbegründung wird zwar gefordert, dass im Rahmen der vorzunehmenden typisierenden Betrachtung die Ausbildungsleistung durch Dritte die der Hochschule deutlich überwiegt. Dass jede noch so geringe Ausbildungsleistung der Hochschule für die Erhebung einer Gebühr ausreicht, lässt sich dem jedoch nicht entnehmen.

Da die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen, muss ihr - ohne Ratenzahlungsverpflichtung - Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht unter Beiordnung ihres Rechtsanwalts (vgl. dazu § 166 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO) gewährt werden.

Der Beschluss ist unanfechtbar

Rieger

Morlock

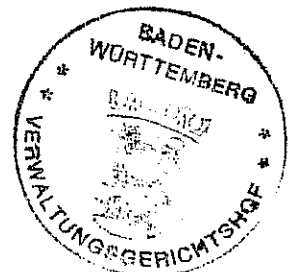
Dr. Haller

Ausgefertigt:

Mannheim, den 18.10.2011

Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg


Kern
Gerichtsangestellte



Gründe:

Das zulässige PKH-Begehren ist unbegründet, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht besitzt (§§ 166 VwGO, 114, 121 ZPO). Maßgeblich für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrags (zu den Voraussetzungen vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 8.10.2008 - 13 S 1336/08 -, Justiz 2009, 301). Dieser ist hier mit dem 29.6.2011 anzusetzen, nachdem (alle sonstigen Unterlagen waren bereits zuvor vorgelegt worden) die Beklagte noch einmal auf den Anwaltsschriftsatz vom 17.6.2011 erwidert hatte. Bezogen auf diesen Zeitpunkt ist eine hinreichende Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung auch unter Beachtung der Prüfungsdichte des PKH-Verfahrens, in dem die Anforderungen nicht überspannt werden dürfen, zu verneinen. Die Erfolgsaussichten der Klage sind nicht wenigstens offen, vielmehr dürfte das Rechtsschutzbegehren mit überaus hoher Wahrscheinlichkeit unbegründet bleiben, weil das 4. Fachsemester (Sommersemester 2011) der Klägerin im Bachelor-Studiengang Pädagogik der frühen Kindheit nicht von der Studiengebührenpflicht ausgenommen ist.

Gemäß § 3 Satz 1 LHGebG erheben die staatlichen Hochschulen für ihr Lehrangebot in einem grundständigen Studiengang Studiengebühren, die gemäß § 5 Abs. 1 LHGebG 500 € für jedes Semester betragen. Von der Gebührenpflicht sind kraft unmittelbarer gesetzlicher Regelung in § 3 Satz 2 Nr. 2 LHGebG praktische Studiensemester nach § 29 Abs. 4 Satz 2 LHG ausgenommen. Die Klägerin absolviert ihr Studium im Vollzeit-Studiengang. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung vom 3.11.2009 (SPO) ist im Studienbereich „Handeln am Lernort Praxis“ im 4. Fachsemester ein mehrwöchiges Praktikum vorgesehen. Gemäß Modultabelle in Anlage 3 der SPO wird das Modul 4/15 des 4. Fachsemesters (Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis) mit 7 Semesterwochenstunden in Gestalt von Seminaren an der Hochschule absolviert. Das Modul 4/16 indessen wird durch das Fachpraktikum gebildet, welches die Klägerin für die Dauer von 12 Wochen (vgl. Nr. 2 der Praktikumsordnung) im Waldorfindergarten Emmendingen absolviert.

Unter diesen Voraussetzungen kann nicht davon ausgegangen werden, das 4. Fachsemester der Klägerin sei ein solches praktischer Art i.S.v. § 29 Abs. 4 Satz 2 LHG. Es fehlt bereits angesichts der (nur) 12-wöchigen Dauer an dem in § 3 Satz 2 Nrn. 2 und 3 LHGebG vorausgesetzten vollständigen oder weitgehenden Verbringen der Studienzeit in der Praxis (LT-Drs. 13/4858, S. 19; Faisst, in: Haug, Hochschulrecht für Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2009, Rnr. 1223).

Darüber hinaus ist ferner erheblich, dass - anders als für ein praktisches Studiensemester erforderlich (vgl. LT-Drs. 13/4858, S. 19/20) - im Sommersemester auch Ausbildungsressourcen der Beklagten in Gestalt insbesondere eines Lehrangebots und der Bereitstellung der (räumlichen und sachlichen) Einrichtungen mehr als nur in einem geringen Umfang in Anspruch genommen werden. Dies geht genügend deutlich aus den in der SPO für das Modul „Vor- und Nachbereitung Lernort Praxis“ angesetzten 7 Semesterwochenstunden hervor. Dass diese laut Terminplan (GAS. 161/163) auf 3 Wochenblöcke im April, Juni und Juli 2001 konzentriert werden, ändert daran nichts. Insbesondere wird aus dem Terminplan auch ersichtlich, dass eine Leistung der Beklagten durch ihre Hochschullehrer und sonstiges wissenschaftliches Personal erfolgt. Berücksichtigt man schließlich, dass die Gebühr von 500 € pro Semester ohnehin weit unter den realen Kosten liegt, die selbst das kostengünstigste Studium an einer Hochschule verursacht (LT-Drs. 13/4858, S. 21; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 16.2.2009 - 2 S 2833/07 -, VBIBW 2009, 301; BVerwG, Ur. v. 25.7.2001 - 6 C 8/00 - NVwZ 2002, 206 [Langzeitstudiengebühr]), kann nicht davon ausgegangen werden, die Ressourcen der Beklagten würden im 4. Fachsemester nur in einem unter dem Aspekt der Gegenleistung zu vernachlässigenden Ausmaß in Anspruch genommen.

Die ausführliche Kritik der Klägerin am Inhalt der Seminare rechtfertigt, da letztlich Ausdruck eigener Qualitätsvorstellungen, kein anderes Ergebnis. Dass die Beklagte im Rahmen des nach § 30 Abs. 3 Satz 4 LHG akkreditierten Bachelorstudiengangs missbräuchlich Studieninhalte und Veranstaltungszuschnitte vorgenommen hätte, um eine Ausnahme von der Studiengebührenpflicht für das 4. Fachsemester zu verhindern, ist nicht erkennbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

FA 12.08.11

gez. Dr. Cordes

gez. Reinig

gez. Dr. Demmler

Ausgefertigt:
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Kromer, Amtsinspektorin

